

Diplomprüfung aus Bürgerlichem Recht
Fächerübergreifende Modulprüfung II – Bürgerliches Recht

25. November 2010

Der Unternehmer **Umberto** beschließt, im Markt für den Straßenverkauf von Speiseeis zu expandieren, und beabsichtigt deshalb, einen Eissalon in Gestalt eines Holz-Pavillons in unmittelbarer Nähe eines Freibades zu eröffnen. Die einzige unbebaute und verfügbare Liegenschaft in geeigneter Lage, die im Eigentum von **Verena** steht, wird von **Umberto** im März 2010 in Bestand genommen. In der schriftlichen Vereinbarung zwischen **Umberto** und **Verena** werden Vertragszweck („Errichtung eines Eissalons“), das Entgelt (1.500 €/Monat) und eine marktübliche Befristung auf zehn Jahre festgelegt.

Die Exklusivität seines Eissalons will **Umberto** mit einer auffälligen und originellen Leuchtreklame-Tafel eines namhaften Künstlers unterstreichen. Deshalb hat er bereits während eines Italienurlaubs Anfang 2010 in der Mailänder Kunstgalerie von **Antonio** eine solche Tafel gekauft, die dort als Einzelstück eines anerkannten italienischen Designers angeschrieben war. Unmittelbar nach Lieferung der Tafel stellt **Umberto** fest, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt, was für **Antonio** erkennbar gewesen wäre. Da die Fälschung im Vergleich zum Original nur den halben Verkehrswert aufweist, fordert **Umberto** von **Antonio** das vereinbarte und bereits bezahlte Entgelt (10.000 €) zurück.

Mit der Errichtung des maßgefertigten Eissalons betraut **Umberto** den Zimmermann **Tim**. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Abnahme des Pavillons durch **Umberto** im Mai 2010 fordert **Tim** die vereinbarte Entlohnung (30.000 €). **Umberto** weigert sich jedoch zu zahlen, weil sich herausstellt, dass der Pavillon über keine rechtwinkelig aufgestellten Außenwände verfügt. **Umberto** kann aus diesem Grund keine Kühlgeräte in Standardgröße verwenden, sondern muss teurere Spezialmodelle bestellen. Durch den höheren Kaufpreis dieser Geräte entstehen **Umberto** Zusatzkosten von 5.000 €; außerdem muss **Umberto** bei diesen speziellen Modellen längere Lieferzeiten in Kauf nehmen, so dass der Eisverkauf erst am 1. August 2010 statt wie geplant schon zu Beginn der Badesaison (1. Juni 2010) starten kann. Die Ursache für die „schiefen Wände“ des Eissalons liegt ausschließlich in der Bodenbeschaffenheit des Untergrundes, der unter der Last des Pavillons einseitig nachgegeben hat. Die dafür ursächliche Eigenheit der in Bestand genommenen Fläche ist weder für **Tim** als erfahrenen Zimmermann und noch viel weniger für **Umberto** erkennbar gewesen. Allerdings hat **Verena** davon gewusst, weil sie erst vor Kurzem selbst einen ähnlichen Pavillon dort errichten wollte. Als **Tim** diese Probleme kurz nach Übergabe erkennt, bietet er sofort an, gegen nachträgliche Zahlung der reinen Materialkosten (1.000 €) zusätzliche Stützen zu montieren und damit die Seitenneigung der Außenwände zu korrigieren. Dies wäre auch die einzige Lösung gewesen, wenn man die Bodenbeschaffenheit von Beginn an richtig eingeschätzt hätte, allerdings wäre auch damit eine Verzögerung bei der Eröffnung des Eissalons nicht vermieden worden. An diesen Maßnahmen hat **Umberto** jedoch kein Interesse mehr, weil er die speziellen Kühlgeräte zu diesem Zeitpunkt bereits bestellt hatte und ihn die fehlende Rechtwinkeligkeit im Übrigen nicht stört.

Als der Eissalon Anfang August endlich seinen Betrieb aufnehmen kann, beginnt eine einmonatige Schlechtwetterphase. Es besuchen daher keine Gäste das nahegelegene Freibad, so dass auch in **Umberto**s Eissalon die Kunden und die Gewinne völlig ausbleiben. **Umberto** beklagt gegenüber **Verena**, dass er das Grundstück einerseits wegen der Probleme bei der Errichtung und andererseits wegen des ausgebliebenen Badewetters drei Monate lang „überhaupt nicht nutzen konnte“; er verlangt deshalb von ihr die bereits bezahlten Entgelte für Juni, Juli und August zurück. Mit Wirkung zum 1. September 2010 hat **Verena** die Liegenschaft an **Karlo** verkauft und grundbücherlich übertragen. Sie verweist **Umberto** daher mit sämtlichen Ansprüchen an **Karlo**. **Karlo** will seinerseits das Vertragsverhältnis mit **Umberto** ehest möglich beenden; müsste **Umberto** seinen Eissalon an einem anderen Ort neu errichten, wäre dies für ihn mit einem Nachteil von 25.000 € verbunden.

Wie ist die Rechtslage? Prüfen Sie nur die Ansprüche der namentlich genannten Personen gegeneinander! Sollten Sie im Rahmen der kollisionsrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass ausländisches Recht anwendbar ist, prüfen Sie die Rechtslage so, als wäre österreichisches Recht anzuwenden!